

Die Vollstreckungsklausel wird ohne Prüfung der Gesefhmäßigkeit der Entscheidung oder Verfügung und ohne Anhörung der Parteien erttheilt.

§. 13.

Das in einem Bundesstaate eröffnete Konkursverfahren (Falliment, Debitverfahren, konkursmäßige Einleitung u. s. w.) äußert in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen seine Wirkung in dem gesammten Bundesgebiete. Dies gilt insbesondere von den Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners erleiden, und von dem Uebergange dieser Rechte auf die Gläubigerschaft.

§. 14.

Auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursvertreters ist das in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete befindliche Vermögen des Gemeinschuldners von den Gerichten des Orts, wo sich dasselbe befindet, nach Maßgabe der daselbst für den Fall des Konkursverfahrens zur Anwendung kommenden Gesetze sicher zu stellen, zu inventarisiren und zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 15.

Insoweit nach den Gesetzen des Staats- oder Rechtsgebietes, in welchem sich abzulieferndes Vermögen (§. 14.) befindet, gewisse Personen für den Fall eines daselbst eröffneten Konkurses berechtigt sind,

- 1) Vindikationsansprüche in Bezug auf dieses Vermögen oder auf einzelne Theile desselben geltend zu machen,
- 2) ihre abgeforderte Befriedigung aus diesem Vermögen oder aus einzelnen Theilen desselben zu verlangen, oder
- 3) auf Grund eines auf bestimmte Gegenstände dieses Vermögens beschränkten dinglichen oder persönlichen Rechts aus diesen Gegenständen ihre vorzugsweise Befriedigung zu beanspruchen,

stehen ihnen diese Rechte in derselben Weise zu, als wenn der Konkurs in diesem Staats- oder Rechtsgebiete eröffnet wäre.

Vorzugsrechte anderer Art bestimmen sich nach dem für das Konkursgericht geltenden Rechte.

§. 16.

Die in §. 15. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Rechte können, so lange die Ablieferung der Vermögenstheile, auf welche sich die Rechte beziehen, noch nicht erfolgt ist, bei den Gerichten des Orts geltend gemacht werden, wo sich diese Vermögenstheile befinden.

Nach der Ablieferung sind diese Rechte bei den Gerichten des Orts der Konkursöffnung geltend zu machen.

Die